☐ Neubau	der	☐ Bundesautobahn
☒ Ausbau		☐ Bundesstraße
		☐ Landesstraße
		☒ Kreisstraße
		☐ Gemeindestraße
	des	☐ Radeweges

Von Bau-km	0+000 bis Bau-km 2+000
Baulänge:	2 km
Nächster Ort:	Gröningen
Landkreis:	Schwäbisch Hall
Genehmigungsbehörde:	Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt

Prüfkatalog
Zur Ermittlung der UVP-Pflicht
Von Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens gemäß § 6 UVPG bzw. § 10 UVwG sowie bei Änderung/Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens gem. § 9 UVPG bzw. § 12 UVwG

Teil B: UVP-Pflicht im Einzelfall gem. § 7 UV
PG bzw. § 11 UVwG

Aufgestellt:
Schwäbisch Hall, den 16.07.2025
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
FB 40.4 Kreisplanung

Gez.
Jens Fuhrmann

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens gemäß § 6 UVPG bzw. § 10 UVwG sowie bei Änderung/Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens gem. § 9 UVPG bzw. § 12 UVwG

1	**Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i. V. m. Ziff. 14.3 bis 14.5 Anlage 1 UVPG, §§ 10 - 012 UVPG**	**Zutreffendes ankreuzen**
1.1	1.1 Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffs-bestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundes-straße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. ä14.4 UVPG)	☐
1.3	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundes-straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	☐
1.4	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 – 1.3 genannten Straßenarten bzw. Straßenlängen erstmals geschaffen bzw. erreicht oder überschritten wer- den. Im Einzelnen: Bau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße. Dabei sind diejenigen bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die: • nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und • die nicht UVP-pflichtig waren und • in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 9 UVPG)	☐
1.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn die Änderung oder Erweiterung selbst die in Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Straßenarten bzw. Straßenlängen (angegeben in Nr. 14.4 - 14.5 der Anlage 1 des UVPG) schafft bzw. erreicht oder überschreitet (vgl. §9Abs.1Nr. 1UVPG)	☐
2	**Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.4.1 Anlage 1 UVwG**	
2.1	Bau einer Landes- oder Kreisstraße oder einer Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Straßengesetzes, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne	☐

	der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist. (vgl. Nr. 1.2 Anlage 1 UVwG)	
2.2	Vier- oder mehrstreifige Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Straßen-gesetzes, soweit nicht Teil eines bauplanungs-rechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG,	☐
2.2.1	die neu gebaut wird und eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Nr. 1.3.1 Anlage 1 UVwG)	☐
2.2.2	die durch Verlegung und Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der verlegte und ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehenden Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Nr. 1.3.2 Anlage 1 UVwG)	☐
2.2.3	die durch Ausbau einer bestehenden ein- bis drei-streifigen Straße hergestellt wird, wenn der ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Nr. 1.3.3 Anlage 1 UVwG)	☐
2.3	Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße, die eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Nr. 1.4.1 Anlage 1 UVwG)	☐
2.4	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, wenn dadurch eine Schnellstraße i. S. v. Punkt 2.1 geschaffen wird bzw. die in Punkt 2.2 oder 2.3 genannten Straßenlängen erstmals erreicht oder überschritten werden. Dabei sind diejenigen bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die: • nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und • die nicht UVP-pflichtig waren und • in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 3 UVwG)	☐
2.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, gegebenenfalls samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn die Änderung oder Erweiterung selbst eine Schnellstraße i. S. v. Punkt 2.1 dar- stellt bzw. die unter Punkt 2.1 bis 2.3 genannten Straßenlängen er-reicht oder überschreitet (vgl. § 12 UVwG)	☐

Falls einer der o. g. Punkte zutrifft, besteht eine UVP-Pflicht. Falls keiner der o. g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht ggf. durch eine Einzelfallprüfung zu ermitteln, weiter mit Teil B.

Teil B UVP-Pflicht im Einzelfall gem.§7 Abs. 1 und 2 UVPG bzw. §11 UVwG

I Vorprüfungspflicht

1	**Straßenbauvorhaben mit UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Ziff. 14.6 Anlage 1 UVPG**	**Zutreffendes ankreuzen**	**Art der Vorprüfung**
	Bau einer sonstigen Bundesstraße, die nicht bereits unter Nr. 14.3 bis 14.5 von Anlage 1 UVPG fällt (vgl. Nr. 14.6 Anlage 1 UVPG)	☐	**A**
2	**Straßenbauvorhaben mit UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 11 i. V. m. Nr. 1.3.4, 1.4.2, 1.4.3, 1.5.1, 1.5.2, 1.5.3, 1.6.1, 1.6.2 Anlage 1 UVwG**		
2.1	Vier- oder mehrstreifige Landes- oder Kreis-straße oder Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StrG, soweit nicht Teil eines bau-planungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG, die, soweit nicht von Nr. 1.3.1 bis 1.3.3 der Anlage 1 UVwG erfasst (s. Formular Teil A 2.2.1 bis 2.2.3), neu gebaut wird oder durch Verlegung und Ausbau oder durch Ausbau einer bestehenden ein- bis drei-streifigen Straße entsteht (vgl. Nr. 1.3.4Anlage 1 UVwG)	☐	**A**
2.2	Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von		
2.2.1	1 km bis weniger als 10 km (vgl. Nr. 1.4.2 Anlage 1 UVwG)	☒	**A**
2.2.2	Weniger als 1 km (vgl. Nr. 1.4.3 Anlage 1 UVwG)	☐	**A**
2.3	Bau einer sonstigen Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 2Nr. 1 bis 3 StrG oder einer Privatstraße, soweit nicht Teil eines bauplanungs-rechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG, mit einer durchgehenden Länge von		
2.3.1	2 km oder mehr (vgl. Nr. 1.5.1 Anlage 1 UVwG)	☐	**A**
2.3.2	1 km oder weniger als 2 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG liegt (vgl. Nr. 1.5.2 Anlage 1 UVwG)	☐	**S**
2.3.3	weniger als 1 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG liegt und ein Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist oder mindestens teilweise in einem in Nr. 2.3 der Anlage 2 UVwG aufgeführten Gebiet liegt (vgl. Nr. 1.5.3 Anlage 1 UVwG)	☐	**S**

1	**Straßenbauvorhaben mit UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Ziff. 14.6 Anlage 1 UVPG**	**Zutreffendes ankreuzen**	**Art der Vorprüfung**
2.4	Bau eines selbstständigen Radwegs außerhalb der geschlossenen Ortslage i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG oder eines öffentlichen Feld- oder Waldwegs, der als Rad- wegverbindung dient (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. a und b StrG), mit einer Länge von		
2.4.1	5 km oder mehr (vgl. Nr. 1.6.1 Anlage 1 UVwG)	☐	**S**
2.4.2	weniger als 5 km, sofern der Weg ein Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist oder mindestens teil- weise in einem in Nr. 2.3 der Anlage 2 UVwG aufgeführten Gebiet liegt (vgl. Nr. 1.6.2 Anlage 1 UVwG)	☐	**S**
Falls keiner der o. g. Punkte zutrifft, besteht auch im Einzelfall keine UVP-Pflicht. Falls einer der o. g. Punkte zutrifft, ist eine UVP-Vorprüfung erforderlich. A = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, weiter mit II. 1; S = Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, weiter mit II. 2			

II. Angaben zur Vorprüfung

1	Merkmale und Wirkfaktoren des **Vorhabens** (Allgemeine Vorprüfung) Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☐ Neubaumaßnahme ☒ Änderung oder Erweiterung einer Straße	**Art /Umfang**			
1.1	Baulänge in km	455 m (7x65 m) auf einer Strecke von 2 km			
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (bau- und anlagebedingt)	0,12 ha			
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha	0,07 ha			
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m3	700 m^3			
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern)	--			
1.6	Geschätzte Bauzeit:	2 Monate			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	Geschätzter Umfang	
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☒	☐		
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐		
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐		
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	☒	☐		
1.11	Visuelle Veränderungen	☒	☐		
1.12	Veränderungen des Grundwassers	☒			
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒			
1.41	Klimatische Veränderungen	☒			
1.15	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können				
	• Abwasser/Oberflächenentwässerung	☒	☐		
	• Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf	☒	☐		
	• besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	☒	☐		
	• Bodenmassen/Bodenbewegungen	☒	☐		
	• Abwicklung des Baubetriebs	☒	☐		
	• grenzüberschreitende Auswirkungen	☒	☐		
	• andere und zwar:	☐	☐		
	• -	☐	☐		
	• -	☐	☐		

1.6	**Gesamteinschätzung der Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (auf Grundlage der unter Teil B 1.1 bis 1.15 beschriebenen Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens).** Insgesamt kommt es durch die geplante Maßnahme entlang der Kreisstraße K 2508 zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Begründung: Auf einem 2 km langem Teilstück der Kreisstraße K2508 ist der Bau von 7 Ausweichbuchten geplant. Der Ausbau beschränkt sich auf die Bereiche der geplanten Buchten, die restliche Strecke der Kreisstraße bleibt unverändert. Der gesamte Eingriff liegt vollständig innerhalb des Straßenflurstückes. Die Buchten schließen direkt an die Fahrbahn der Kreisstraße an. Dadurch kommt es zu keiner Zerschneidung wertvoller Biotopstrukturen. Gehölzbestände, Bäume sowie Gewässer sind durch die Maßnahme nicht direkt betroffen. Innerhalb der im Umfeld vorhandenen Schutzgebiete sowie geschützten Biotope werden keine Flächen beansprucht. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen durch die geplanten Ausweichbuchten, da es sich nur um eine geringfügige Baumaßnahme an einer bestehende Kreisstraße handelt. Es werden keine wertvollen Biotopstrukturen direkt beeinträchtigt. Randlich liegende Flächen können durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit geschützt werden. Durch baubegleitende Maßnahmen können angrenzende Bestände gesichert werden. Artenschutzrechtliche Belangen können in diesem Bereichen ebenso durch geeignete Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen vermindert werden. Es kommt zu geringfügigen Eingriffen in angrenzende Biotoptypen und Boden. Diese Bereich sind jedoch schon vorbelastet durch die angrenzende bestehende Kreisstraße.

Landkreis Schwäbisch Hall
Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert